

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

114 Landesinnung der Mechatroniker

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2018

Die Bemessungsgrundlage für die Grundumlage der Landesinnung der Mechatroniker Steiermark wird als Kombination wie folgt festgelegt:

Ein fester Betrag pro Berufszweig

- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik
- Kälte- und Klimatechnik
- sowie aller Sonstiger in Höhe vonEUR

0,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,05 Prozent für die Berufszweige

- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik
- Kälte- und Klimatechnik
- sowie aller Sonstiger HöchstensEUR

505,00

pro Betriebsstätte in den Berufszweigen

- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik
- Kälte- und Klimatechnik
- sowie aller Sonstiger ein fester Betrag in Höhe vonEUR

195,00

Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte gelangt der feste Betrag nur 1 Mal zur Vorschreibung.

Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR

97,50

zu entrichten.
Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.